

Jugendordnung des RSV Osthelden e.V.

In der Fassung vom 28.01.2017

§ 1 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereines.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.
- 2 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - a) Förderung des Radsportes als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Entwicklung neuer Formen des Sportes,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und
 - d) Stärkung der Selbstverantwortung insbesondere zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Rahmen von Wettkämpfen.

§ 3 Organe

- 1 Organe der Jugendabteilung sind
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern dieser Abteilung (vgl. § 1).
- 2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Wahl des Jugendvorstandes,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
 4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 5. Entlastung des Jugendvorstandes,
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat und
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3 Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. vorliegenden Anträge schriftlich einberufen. Die Einladung wird auch als

Im Fall eines Rücktrittes während der Wahlzeit bestellt der Vereinsvorstand nach Hörung des Jugendvorstandes ein anderes Mitglied des Vereins bis zur nächsten Jugendversammlung zur kommissarischen Weiterführung des Amtes.

- 6 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Datenschutz im Verein

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Als Mitglied des Landessportbundes NRW und diversen Fachverbänden (u.a. Bund Deutscher Radfahrer e.V., Deutsche Triathlon Union e.V.) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten dorthin zu melden.
- 3 Der Vereinsvorstand weist darauf hin, dass ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen werden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass für personenbezogene Daten sowie Bildmaterial u.a. im Rahmen von Vereinsaktivitäten und Veröffentlichungen kein umfassender Datenschutz gewährleistet werden kann. Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

- 1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die 1. Änderung der Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag (bzw. der „neuen“ Jugendversammlung) genehmigt.

57223 Kreuztal-Osthelden, den 29. Januar 2005

Die 2. Änderung der Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag (bzw. der „neuen“ Jugendversammlung) genehmigt.

57223 Kreuztal-Osthelden, den 28. Januar 2017